

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Siegesmund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Gesundheitsversorgung ohne Barrieren

Die **Kleine Anfrage 3160** vom 18. Juni 2013 hat folgenden Wortlaut:

Laut den Erhebungen der Stiftung Gesundheit sind zu wenige Praxen von Ärztinnen und Ärzten in Thüringen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei nutzbar. Das verursacht zum Teil unüberwindliche Probleme in ihrer ärztlichen Versorgung. Mobilitätseinschränkungen sind allerdings nicht allein ein Problem für Menschen mit einer Behinderung im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch. Die demografische Entwicklung führt dazu, dass es in unserer Gesellschaft immer mehr ältere und auch hochbetagte Menschen gibt und geben wird. Es ist vorhersehbar, dass sich gerade auch die Gesundheitsdienstleistenden zukünftig immer mehr darauf einstellen müssen, Barrieren gegen eine Gesundheitsversorgung für alle Menschen abzubauen - unabhängig davon, ob es um körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung geht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen Wissensstand hat die Landesregierung bezüglich der Barrierefreiheit von Praxen von Ärztinnen und Ärzten sowie von Psychotherapeutinnen und -therapeuten in Thüringen (bitte nach Haus- und Fachärzten aufschlüsseln)?
2. Welchen Wissensstand hat die Landesregierung bezüglich der Barrierefreiheit von Praxen von Ärztinnen und Ärzten sowie von Psychotherapeutinnen und -therapeuten in Thüringen im Vergleich zu den anderen Bundesländern?
3. Existieren in Thüringen adäquate, spezialisierte Versorgungsangebote für Menschen mit seltenen Beeinträchtigungen, geistigen oder mehrfachen Behinderungen? Wenn nicht, plant die Landesregierung regionale Spezialambulanzen zu schaffen, die im entsprechend qualifizierten multiprofessionellen Team die erforderlichen Maßnahmen abstimmen und in einem gestuften Versorgungsmodell die normale haus- und fachärztliche Versorgung der Betroffenen ergänzen?
4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung, zu der die Kassenärztliche Vereinigung gesetzlich verpflichtet ist, für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen erfüllt wird?

5. Wie bewertet die Landesregierung die Übersicht "Barrierefreiheit in der ärztlichen Versorgung" der Stiftung Gesundheit und welche Konsequenzen zieht die Landesregierung daraus?
6. Gibt es ein Verzeichnis bzw. ein Register beispielsweise bei der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung Thüringen, Landesärztekammer Thüringen oder Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer aus dem sich Menschen mit Behinderungen über barrierefreie Arztpraxen informieren können? Wenn ja, ist es vorgesehen, dies berechtigten Stellen in Thüringen (Behindertenbeauftragten, Beratungsstellen) zur Verfügung zu stellen?
7. Welche Kriterien für Barrierefreiheit sollten nach Meinung der Landesregierung bei Praxen für ärztliche und psychotherapeutische Behandlung eingehalten werden?
8. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung darauf hinzuwirken, dass neu einzurichtende Praxen möglichst barrierearm oder sogar barrierefrei sind?
9. Hält es die Landesregierung für möglich und zielführend, sich in Gesprächen mit den kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie der Psychotherapeutenkammer dafür einzusetzen, dass Barrierefreiheit ein Zulassungskriterium wird und sich mit diesen Institutionen auf eine entsprechende Zielvereinbarung zu einigen?
10. Hält es die Landesregierung für sinnvoll, dass Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten besondere Zuschüsse erhalten für den Umbau von Praxen und/oder für die Anschaffung von Zusatzeinrichtungen, um eine Behandlung auch von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen zu ermöglichen, zum Beispiel von den Kranken- oder Pflegekassen, und warum bzw. warum nicht?
11. Inwieweit werden im Studium bzw. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsberufe Fachkenntnisse zur Behandlung von behinderten Menschen vermittelt, etwa in Bezug auf geistige Behinderungen, schwere motorische Einschränkungen, Mehrfachbehinderungen oder auch Pflegebedürftigkeit?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. August 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nach Mitteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) wurden seit dem Jahr 2010 insgesamt 669 Abfragen zur Barrierefreiheit bei neu zugelassenen Ärzten erhoben. 575 Arzt- und Psychotherapiepraxen gaben an, dass ihre Praxis behindertengerecht bzw. rollstuhlgerecht ausgestattet sei.

Die Landes Zahnärztkammer teilte mit, dass 37 Prozent aller Zahnarztpraxen einen barrierefreien Zugang zu ihren Praxisräumen gewährleisten. Es sei jedoch darauf hinzuweisen, dass die Erhebungen auf freiwilligen Angaben der Praxisinhaber basieren.

Zu 2.:

Hierzu liegen keine Angaben vor.

Zu 3.:

Nein; es ist derzeit nicht geplant, auf die Schaffung von Spezialambulanzen im Sinne der Artikel 25 und 26 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen hinzuwirken.

Zu 4.:

Der KVT sind keine diesbezüglichen Beschwerden von Patienten bekannt. Da auch der Landesregierung keine Beschwerden vorliegen, kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass ein ausreichendes Angebot an auf mobilitätseingeschränkte Patienten eingestellte Praxen besteht.

Zu 5.:

Die deutschlandweite Übersicht zur Barrierefreiheit der Arztpraxen in dem Portal Arzt-Auskunft der Stiftung Gesundheit ist auf Grundlage einer Selbstauskunft der Ärzte im Jahr 2009/2010 erstellt worden. Die Anfrage ging an alle 220.000 verzeichneten Ärzte. In deren Ergebnis erfüllen weniger als ein Drittel der Arztpraxen die Anforderungen an die Barrierefreiheit. Mehr als zwei Drittel der verzeichneten Ärzte haben keine barrierefreien Praxen bzw. haben die Fragebögen zur Barrierefreiheit ihrer Praxis nicht ausgefüllt.

Das Portal Arzt-Auskunft der Stiftung Gesundheit bietet die Möglichkeit, deutschlandweit barrierefreie Arztpraxen zu ermitteln. Ein weiterer positiver Nebeneffekt der Abfrage durch die Stiftung Gesundheit war die Sensibilisierung der Ärzte für das Thema Barrierefreiheit. Auf dem Portal erhalten interessierte Ärzte nützliche Hinweise zur barrierefreien Ausstattung und Zugänglichkeit.

Negativ zu bewerten ist jedoch das Prinzip der Selbstauskunft, da dieses fehleranfällig ist und zudem bei ausbleibender Rückmeldung Unklarheiten über die Barrierefreiheit aufkommen lässt. So wurde bei vom Beauftragten für Menschen mit Behinderung (BMB) stichprobenartig durchgeführten Recherchen festgestellt, dass Arztpraxen, die als barrierefrei oder -arm bekannt waren, nicht als solche im Portal ersichtlich sind. Der BMB weist darauf hin, dass der Mangel nur behebbar wird, wenn eine valide Datenerhebung (im Abstand von fünf Jahren) durch geschulte Prüfer durchgeführt wird. Diese Lösung ist bereits in der Maßnahme III.19 und III.20 des Maßnahmenplanes der Thüringer Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verankert.

Zu 6.:

Ein Verzeichnis, in dem barrierefreie Arztpraxen gelistet sind, existiert bei keiner der genannten Stellen. Aufgrund der Erweiterung des Bundesarztregisters werden erst seit Anfang 2013 in allen Bundesländern bei Neuzulassungen entsprechende Abfragen zur Barrierefreiheit veranlasst, die dann in die Landesarztregister aufgenommen werden sollen.

Zu 7.:

§ 53 Abs. 2 Thüringer Bauordnung regelt u. a. die Verpflichtung, dass öffentlich zugängliche Einrichtungen des Gesundheitswesens barrierefrei sein müssen. Die konkreten Anforderungen an das barrierefreie Bauen ergeben sich aus der als Technische Baubestimmung eingeführten DIN 18040 Teile 1 und 2. Eine Verpflichtung zur Barrierefreiheit gilt jedoch nicht für bereits bestehende Praxen.

Zu 8.:

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen. Die Einhaltung der genannten Anforderungen wird bei neu zu errichtenden Gebäuden von den Bauaufsichtsbehörden im Genehmigungsverfahren geprüft.

Zu 9.:

Derartige Gespräche sind zwar grundsätzlich möglich, jedoch nicht zielführend, da Barrierefreiheit im Rahmen der Zulassungsverordnung als Zulassungskriterium nicht vorgesehen ist. Das Zulassungsrecht unterliegt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Zu 10.:

Eine Zuschussung von Umbaumaßnahmen in Arztpraxen durch die Kranken- bzw. Pflegekassen ist nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht vorgesehen. Dies wird auch für sinnvoll erachtet, da Leistungen der Kranken- bzw. Pflegekassen grundsätzlich versichertenbezogen sein sollen.

Zu 11.:

Im Studium ist die Thematik "Behandlung von Menschen mit Behinderungen" regelmäßiges Thema der Lehre in allen klinischen Fächern, da in allen Fachdisziplinen insbesondere chronische Erkrankungen zu Mehrfachbehinderungen und funktionellen Einschränkungen führen können. Erkrankungen mit geistiger Behinderung finden sich als Schwerpunkt in der Lehre in Humangenetik, Pädiatrie, Neurologie, Psychiatrie und Kinder-/Jugendpsychiatrie. Da Menschen mit geistiger Behinderung Risiken für eine Reihe von chronischen Folgeerkrankungen haben, ist dies wiederum Thema in allen klinischen Fächern. Das Thema der besonderen Pflegebedürftigkeit wird insbesondere im Fach Geriatrie gelehrt.

Auch die Ausbildung in den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen sieht zur Thematik "Behandlung von Menschen mit Behinderungen" spezielle Lernfelder vor.

In Vertretung

Dr. Schubert
Staatssekretär